



Aarburg
zentral ideal!

**Reglement
über die Ersatzabgaben
für Abstellplätze
(REP)**

	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
	B. Abgabepflicht	3
§ 2	Festlegung	3
§ 3	Ersatzabgabe	4
§ 4	Sicherstellung	4
§ 5	Verwendung	4
§ 6	Eröffnung, Fälligkeit, Zahlungspflicht, Eigentümerwechsel	4
§ 7	Rückerstattung	5
	C. Schlussbestimmungen	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Aarburg, gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) die Festlegung der Ersatzabgaben;
- b) die Verwendung der Ersatzabgaben;
- c) die Rückerstattung bezahlter Ersatzabgaben.

B. Abgabepflicht

§ 2

Festlegung

Für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs, der aufgrund der Nutzung der Liegenschaft und der VSS-Normen berechnet wird, ist gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe zu leisten.

§ 3

Ersatzabgabe	<p>¹Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Platz beträgt im Einzelfall Fr. 4'000.00.</p> <p>²Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.</p>
--------------	--

§ 4

Sicherstellung	Wird eine etappenweise Erstellung der Abstellplätze bewilligt, so ist für die in der ersten Etappe noch nicht erstellten Plätze eine Sicherstellung in der Höhe der Ersatzabgabe zu leisten.
----------------	--

§ 5

Verwendung	Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geüfnet, dessen Mittel zweckgebunden gemäss § 58 Abs. 4 BauG zu verwenden sind.
------------	--

§ 6

Eröffnung	¹ Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt.
Fälligkeit	² Sie ist vor Baubeginn bzw. Umnutzung fällig.
Zahlungspflicht	³ Zahlungspflichtig sind die Personen und Körperschaften, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen sind.
Eigentümerwechsel	⁴ Bei Eigentümerwechsel verbleibt die verfügte Ersatzabgabe auf der Liegenschaft.

§ 7

Rückerstattung

¹Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze des reduzierten Bedarfs für die sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt werden oder bei einer Nutzungs- bzw. Abstellplatz-Bedarfsänderung.

²Rückerstattungen erfolgen abgestuft bis längstens sechs Jahre nach Fälligkeit der Abgabe. Der Gemeinderat legt die Höhe der Rückerstattung pro rata temporis fest.

C. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Aarburg, 22. Juni 2007 / BO / ss / Wi / B2.2.1

L:\REGLEMENTE\Reglement Ersatzabgaben Abstellplätze (B2.1.1)\B221 REP.doc

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2007.

In Rechtskraft erwachsen am 30. Juli 2007.

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob, Gemeindeammann

Stephan Niklaus, Gemeindeschreiber